

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1990/6/12 B1586/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1990

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

### **Norm**

VfGG §34 ZPO §530 Abs1 Z7

### **Leitsatz**

Abweisung eines Wiederaufnahmeantrages mangels Vorliegen von Wiederaufnahmegründen

### **Spruch**

Der Wiederaufnahmsantrag wird abgewiesen.

### **Begründung**

Begründung:

Mit seiner Eingabe vom 28. Dezember 1989 beantragt der Einschreiter, das mit Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1986, B683/84, sowie das mit Beschuß vom 27. November 1989, B651/89, erledigte Beschwerdeverfahren wiederaufzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß §35 VerfGG auch in den hier maßgeblichen Belangen die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden. Demnach kann ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, auf Antrag einer Partei wiederaufgenommen werden, "wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde" (§530 Abs1 Z7 ZPO). Vom Einschreiter werden jedoch überhaupt keine derartigen Umstände angeführt, er bringt vielmehr neuerlich - wie schon in früher erstatteten Schriftsätze - verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Besteuerung von Zinsen vor.

Der Wiederaufnahmsantrag ist somit abzuweisen.

Der Einschreiter wird neuerlich darauf hingewiesen, daß Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes endgültig sind und eine rechtliche Kritik - wie die vom Einschreiter vorgenommene - eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Entscheidung war gemäß §34 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen.

### **Schlagworte**

VfGH / Wiederaufnahme

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1990:B1586.1989

### **Dokumentnummer**

JFT\_10099388\_89B01586\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)